

1. Ein ausreisepflichtiger Ausländer (hier: Asylberechtigter, der wegen einer schweren Straftat ausgewiesen worden ist) kann nicht darauf verwiesen werden, er solle im Heimatstaat seines Ehegatten um ein Aufenthaltsrecht nachsuchen, wenn nicht ersichtlich ist, wie er an einen Pass oder Reiseausweis kommen könnte.

2. Zur Frage, ob die Straftat, die zur Ausweisung geführt hat, im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG noch als Ausweisungsgrund der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen kann.

(Amtliche Leitsätze)

10 K 3207/05

VG Hamburg

Urteil vom 24.11.2006

Tenor

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 19.8.2003 und des Widerspruchsbescheides vom 27.9.2005, soweit diese den Kläger betreffen, verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren durch den Kläger war notwendig.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

1. Der Kläger kam im August 1992 nach Deutschland, beantragte Asyl und wurde am 24.9.1992 als Asylberechtigter anerkannt; seine Asylberechtigung besteht nach wie vor. Er erhielt daraufhin einen Reiseausweis für Flüchtlinge und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Seit Februar 1993 lebt er in Hamburg.

Der Kläger heiratete im Juni 1997 in Baku/Aserbaidschan eine aserbaidtschanische Staatsangehörige, die im November 1997 zum Zweck der Familienzusammenführung nach Deutschland kam. Mit ihr hat der Kläger zwei Kinder, die 1998 und 2000 jeweils in Hamburg geboren sind.

Wegen einer im Frühjahr 1996 begangenen Straftat (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge – ca. 3 kg Opium) verurteilte das Landgericht Hamburg den Kläger am 19.5.1999 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren. Dies nahm die Behörde für Inneres (Einwohner-Zentralamt) der Beklagten zum Anlass, den Kläger mit Bescheid vom 18.5.2000 aus Deutschland auszuweisen und die Gültigkeit des Reiseausweises für Flüchtlinge zu widerrufen. Der Bescheid vom 18.5.2000 wurde nach Zurückweisung des dagegen gerichteten Widerspruchs bestandskräftig. Der Kläger hat den Reiseausweis am 15.6.2000 beim Einwohner-Zentralamt abgegeben und erhält seit diesem Tag fortlaufend bis jetzt Duldungen.

2. Mit Schreiben vom 26.4.2002 beantragten der Kläger und seine Familienangehörigen die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen gemäß § 30 AuslG unter Hinweis auf seine Asylberechtigung und den Umstand, dass die gesamte Familie seit längerem in Deutschland lebe und sich in die hiesige Rechts- und Sozialordnung eingegliedert habe. In den Iran könne der Kläger infolge seiner Asylberechtigung nicht abgeschoben werden; aber auch nach Aserbaidtschan könne die Familie nicht ausreisen, weil sie sich hier inzwischen in die Gesellschafts- und Rechtsordnung integriert habe und in Aserbaidtschan keine Existenzgrundlage habe. Die vom Kläger begangene Straftat habe einen einmaligen Fehltritt dargestellt.

Mit Bescheid vom 19.8.2003 lehnte das Einwohner-Zentralamt den Antrag des Klägers und seiner Familienangehörigen ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger und seine Familienangehörigen könnten nach Aserbaidtschan ausreisen. Der Vortrag, dort keine Existenzgrundlage zu haben, könne nicht zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung führen. Durch die schwere Straftat habe der Kläger gezeigt, dass er sich gerade nicht in die deutsche Rechtsordnung integriert habe.

Hiergegen erhob der Kläger am 9.9.2003 Widerspruch, der längere Zeit unbearbeitet liegen blieb. Auf eine Anfrage des Einwohner-Zentralamts teilte der Kläger über seine Bevollmächtigte Ende Juni 2005 noch mit, die Beschaffung eines iranischen Nationalpasses sei ihm als Asylberechtigtem nicht zumutbar. Er habe sich auch nicht um eine Aufenthaltserlaubnis für Aserbaidtschan gekümmert, da er keine Bindung zu diesem Land habe und auch die Landessprache nicht spreche; das gleiche gelte für seine Kinder. Er sei hier in einem festen Beschäftigungsverhältnis bei der ... GmbH beschäftigt und beziehe nach einer zum 1.6.2005 wirksam gewordenen Gehaltserhöhung ein monatliches Bruttogehalt von 1.950 EUR.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.9.2005 wies das Einwohner-Zentralamt den Widerspruch des Klägers und seiner Familienangehörigen zurück. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß dem nun anzuwendenden § 25 Abs. 5 AufenthG komme nicht in Betracht, da der Kläger und seine Familie nach Aserbaidtschan ausreisen könnten; durchschlagende Gründe, die einer Ausreise in dieses Land entgegenstünden, seien nicht glaubhaft gemacht worden. Zwar besitze der Kläger die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit nicht, doch obliege es ihm, sich um ein Aufenthaltsrecht im Heimatland seiner Ehefrau zu bemühen. Deutschland habe nicht die Pflicht, ausländischen Ehegatten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, von denen keiner ein dauerhaftes Bleiberecht habe, die Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland zu ermöglichen. Die Heimatstaaten – wegen der Asylberechtigung des Klägers komme insoweit freilich nur Aserbaidtschan in Betracht – hätten die Pflicht, den eigenen Staatsangehörigen das Zusammenleben mit einem ausländischen Ehepartner in ihrem Staatsgebiet zu erlauben. Entsprechende Bemühungen des Klägers und seiner Familie seien bisher nicht zu erkennen. Abgesehen davon fehle es an einer allgemeinen Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, nämlich dem Fehlen eines Ausweisungsgrundes (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG); nach der behördlichen Verwaltungspraxis werde hiervon auch nicht im Rahmen des nach § 5 Abs. 3 AufenthG eingeräumten Ermessens abgesehen. – Wegen der weiteren Begründung wird auf den am 29.9.2005 zugestellten Widerspruchsbescheid verwiesen.

3. Mit seiner am 17.10.2005 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. (Das gleichzeitig von seiner Ehefrau und seinen Kindern anhängig gemachte Klageverfahren wurde zuständigkeitshalber an eine andere Kammer des Gerichts abgegeben.) Er wiederholt und vertieft sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren und bezieht sich auf den Bericht seines Bewährungshelfers vom 17.10.2005, wonach eine neuerliche Gefährdung des Klägers, in Straffälligkeit abzugleiten, aufgrund der gegebenen Umstände ausgeschlossen werden könne.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide vom 19.8.2003 und 27.9.2003 aufzuheben, soweit sie den Kläger betreffen, und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt ihre Einschätzung, wonach für den Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG nicht in Betracht komme, da seine Frau und die Kinder nach Aserbaidtschan ausreisen könnten und der Kläger dann einen Nachzugsanspruch zu ihnen habe.

Mit Beschluss vom 23.10.2006 wurde der Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Die Strafverfahrensakte .... einschließlich des Vollstreckungshefts der Staatsanwaltschaft Hamburg und des Strafvollstreckungshefts des Landgerichts Hamburg wurde beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG. Hierzu ist die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide, soweit diese den Kläger betreffen, zu verpflichten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Im Fall des Klägers kommt allein die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht. Da er im Jahr 2000 bestandskräftig aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist und die Ausweisung samt ihrer Rechtsfolgen auch nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes wirksam geblieben ist (§ 102 Abs. 1 Satz 1 AufenthG), kann er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG nicht beanspruchen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Die Sperrwirkung der Ausweisung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) kann lediglich im Fall des § 25 Abs. 5 AufenthG überwunden werden.

1. Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG liegen vor. Die Ausreise des Klägers ist aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend unmöglich.

a) Infolge der Asylberechtigung des Klägers und der Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) hinsichtlich Iran vorliegen, kommen weder eine Abschiebung noch eine Ausreise des Klägers in sein Heimatland in Betracht; dies sieht auch die Beklagte so.

b) Der Kläger kann aber auch nicht darauf verwiesen werden, er müsse sich um Aufnahme in Aserbaidschan, dem Heimatstaat seiner Ehefrau, bemühen. Zwar ist richtig, dass ausländische Ehegatten, von denen keiner ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland hat, grundsätzlich nicht verlangen können, dass ihnen die Führung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft gerade in Deutschland ermöglicht wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8.2.1999 - BVerwG 1 B 2.99 - InfAuslR 1999, 330). Grundsätzlich werden auch ernsthafte Bemühungen verlangt werden können, in dem Land Aufnahme zu finden, dessen Staatsangehörigkeit der Ehepartner hat. Der Umstand, dass der Kläger sich hierum bisher nicht bemüht hat, gereicht ihm aber nicht zum Nachteil, da bereits jetzt sicher ist, dass etwaige Bemühungen keinen Erfolg hätten. Ohne dass das Gericht nähere Kenntnisse über ausländerrechtliche Bestimmungen Aserbaidschans und deren Anwendung in der Praxis hätte, kann doch als sicher vorausgesetzt werden, dass Aserbaidschan einen aus seiner Sicht ausländischen Staatsangehörigen nur dann ins Land einreisen lässt, wenn dieser über einen gültigen Pass verfügt. Das ist beim Kläger indes nicht der Fall und es ist auch nicht ersichtlich, wie der Kläger in zumutbarer Weise an einen solchen kommen soll.

Die Besorgung eines iranischen Reisepasses kann dem Kläger nicht angesonnen werden. Er ist weiterhin asylberechtigt. Von einem Asylberechtigten wird nicht verlangt, dass er sich z.B. im Zusammenhang mit Passangelegenheiten an Stellen des Verfolgerstaates wendet. Außerdem würde sich der Kläger mit der Beantragung und ggf. Annahme eines iranischen Passes dem Risiko aussetzen, dass hierin ein Asylerröschentatbestand nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG gesehen wird.

Der Reiseausweis für Flüchtlinge, der dem Kläger aufgrund seiner Asylberechtigung erteilt worden war, wurde in der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung vom 18.5.2000 widerrufen. Der Kläger hat ihn am 15.6.2000 beim Einwohner-Zentralamt abgegeben; im übrigen ist die Gültigkeitsdauer dieses Reiseausweises inzwischen längst abgelaufen. Auf die Frage des Gerichts vom 20.9.2006 an die Beklagte, ob sie denn bereit sei, dem Kläger erneut einen Reiseausweis für Flüchtlinge auszustellen, hat sie sich bis zum Verhandlungstermin nicht geäußert; zur mündlichen Verhandlung ist trotz ordnungsgemäßer Ladung (ohne Mitteilung

eines Grundes) kein Vertreter der Beklagten erschienen. Das Gericht muss daher davon ausgehen, dass die Beklagte nicht bereit ist, dem Kläger einen neuen Reiseausweis für Flüchtlinge (oder auch einen sonstigen Reiseausweis für Ausländer) auszustellen.

2. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis liegen vor.

a) Wegen der soeben geschilderten Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit für den Kläger, einen Pass zu erhalten, liegt hier eine Ausnahme vom Regelfall der Passpflicht vor. Da der Kläger asylberechtigt ist, liegt es schon nahe, § 5 Abs. 3 1. Halbsatz AufenthG zumindest analog anzuwenden, jedenfalls liegt hier ein atypischer Ausnahmefall vor, der das Regelerfordernis des Passbesitzes (§ 5 Abs. 1 am Anfang iVm. § 3 AufenthG) überwindet.

b) Zweifel an der Sicherung des Lebensunterhaltes bestehen nicht. Der Kläger steht seit 1.9.2001 durchgehend bei der ... GmbH in einem Beschäftigungsverhältnis, das Anfang 2004 in ein unbefristetes Verhältnis umgewandelt worden ist, und bezieht seit Juni 2005 ein monatliches Bruttogehalt von 1.950 EUR.

c) Der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG steht auch kein Ausweisungsgrund (mehr) entgegen.

Es ist in Rechtsprechung und Literatur im einzelnen streitig, ob und in welchem Umfang im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Nichtvorliegen eines Ausweisungsgrundes) zu berücksichtigen ist. Das erkennende Gericht neigt hier der von Jakober und Welte (in AktAR, Teil A, § 5 AufenthG, Rn. 75, 141; § 25 AufenthG, Rn. 26-26d) vertretenen Auffassung zu, wonach nach Sinn und Zweck sowie dem Zusammenhang der insoweit in Betracht kommenden Regelungen im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG bei verfügbarer Ausweisung von der Anforderung des Nichtvorliegens eines Ausweisungsgrundes abzusehen sei. Jedenfalls soll dies für solche Gründe gelten, die zur verfügbaren Ausweisung geführt haben. Denn wegen der besonderen Situation des Ausländers solle die Ausweisung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegenstehen. Im Gegensatz hierzu vertritt der 1. Senat des Hamburgischen Obergerichtes (Beschl. v. 31.5.2006 - 1 Bs 5/06, juris) die Auffassung, der von einem Ausländer mit einer Straftat verwirklichte Ausweisungsgrund sei bei der Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG auch im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG zu berücksichtigen; er sei durch die erfolgte Ausweisung nicht verbraucht. Es stehe nach § 5 Abs. 3

AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörde, ob sie insbesondere bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG hiervon absehe. Dabei ist dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht sicher darin zuzustimmen, dass Ausweisungsgründe dann auch im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG beachtlich sein können, wenn die hier überwindbare Sperrwirkung des § 11 AufenthG von einer Abschiebung herrührt; dies besagt aber noch nicht, dass Gleiches auch für den Fall einer durch eine Ausweisung bedingten Sperrwirkung gelten muss. Auch die im Beschluss des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichts als Beleg für die dortige Auffassung zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 7.12.2004 - BVerwG 1 B 139.04 - Buchholz 402.240 § 7 AuslG Nr. 12) sagt im Grunde zu der vorliegenden Frage nichts. Dies kann jedoch letztlich dahinstehen.

Im vorliegenden Fall stellt die inzwischen über 10 ½ Jahre zurückliegende Tat des Klägers nämlich keinen aktuellen Ausweisungsgrund mehr dar. Ein Ausweisungsgrund ist nur beachtlich, wenn dadurch aktuell eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 55 Abs. 1 AufenthG zu befürchten ist. Ausweisungsgründe, auch solche, die unter § 53 AufenthG fallen, liegen solange vor, wie eine Gefährdung fortbesteht (Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU, Ziffer 5.1.2.2; ebenso Hailbronner, AuslR, § 5 AufenthG Rn. 23; ähnlich Jakober/Welte, AktAR, § 5 AufenthG Rn. 77). Das ist hier nicht mehr der Fall.

Der Kläger hat die Straftat, deretwegen er im Jahr 1999 verurteilt wurde, im Frühjahr 1996 begangen, also zu einem Zeitpunkt, als seine familiäre Situation noch ganz anders war, als sie heute ist. Damals lebte er allein ohne besondere persönliche Bindungen in Deutschland. Seine Ehefrau lernte er im Jahr 1997 kennen und heiratete sie, worauf sie alsbald nach Deutschland kam. Der Kläger lebt – abgesehen von der Zeit der Inhaftierung, die ihn ausweislich des beigezogenen Strafvollstreckungshefts wegen seiner familiären Situation (im Jahr 1998 und 2000 geborene Kinder) stark belastete – mit seiner Familie zusammen und ist tatkräftig bemüht, den Lebensunterhalt der Familie durch seine Arbeit zu sichern. Er hat seit Jahren die gleiche Arbeitsstelle, bei der er, wenn sein aufenthaltsrechtlicher Status geklärt sein wird, noch Weiterentwicklungsmöglichkeiten hat. Aufgrund seines einwandfreien Verhaltens in der Haft konnte dem Kläger ab dem 26.4.2000 genehmigt werden, als Freigänger bei einer Zeitarbeitsfirma zu arbeiten; beim Freigang kam es zu keinerlei Beanstandungen. Aufgrund eines positiven Gutachtens, wonach die in der Straftat zutage getretene Gefährlichkeit des Klägers nicht mehr fortbestehe, wurde der Kläger am 27.4.2001, noch vor Ablauf von zwei Dritteln

der Strafverbüßung, aus der Haft entlassen; mit Wirkung vom 3.5.2005 erließ das Landgericht Hamburg die Reststrafe aus der Verurteilung vom 19.5.1999. Der Bewährungshelfer, unter dessen Aufsicht der Kläger gestellt war, zeichnete in allen seinen Stellungnahmen ein sehr positives Bild vom Kläger. In nunmehr 14 Jahren, die der Kläger in Deutschland lebt, ist er letztlich nur das eine Mal, freilich in erheblicher Weise, strafrechtlich in Erscheinung getreten; aber auch hierbei wurde der Kläger, wie dem Strafurteil des Landgerichts Hamburg entnommen werden kann, nicht aus eigenem Antrieb, sondern durch eine andere Person und auch erst beim zweiten Anlauf zur Tat veranlasst. – Der Umstand, dass es noch lange dauern wird, bis die Eintragung der Verurteilung im Bundeszentralregister getilgt wird, bedeutet nicht, dass der Ausweisungsgrund noch bis zur Tilgung bestehen muss.

Angesichts dessen kann offen bleiben, ob dann, wenn doch noch ein fortbestehender Ausweisungsgrund angenommen würde, im Hinblick auf die Dauer der vom Kläger straffrei verbrachten Aufenthaltszeit in Deutschland und der hier sicher gegebenen Integration eine Ausnahme von der Regel-Erteilungsvoraussetzung, dass ein Ausweisungsgrund nicht vorliegen darf, bejaht werden könnte (vgl. Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU, Ziffer 5.1.4.1).

3. Da der Kläger bereits seit über sechs Jahren geduldet wird, ist ein Fall des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG gegeben. Gründe, die hier ein Absehen vom Regelfall der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen, sind auch in Anbetracht der bisherigen Ausführungen nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO. Der Kläger durfte die Hinzuziehung einer Bevollmächtigten im Vorverfahren für erforderlich halten.

Der Ausspruch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO iVm. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.